Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2663

Sachgebiet 611

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Baier, Röhner, Biechele, Frau Stommel, Vogt, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Frau Griesinger und Genossen

betr. Steuerliche Absetzbarkeit von Haushaltsgeräten

§ 33a Abs. 3 EStG sieht in bestimmten Fällen bei Aufwendungen für eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe eine Steuerermäßigung vor. Der Zweck dieser Vorschrift über die Absetzbarkeit der Aufwendung für Hausgehilfinnen ist weitgehend illusorisch, weil keine Hausgehilfinnen zu bekommen sind und die Betroffenen verstärkt auf Rationalisierungen durch Haushaltsgeräte zurückgreifen müssen.

Es sollte auch vermieden werden, daß durch § 33a Abs. 3 EStG einseitig besonders Begüterte begünstigt werden, die in der Regel in der Lage sind, durch überhöhte Entlohnung trotz der Knappheit des Angebotes eine Hausgehilfin zu bekommen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Beabsichtigt sie auf Grund dessen, im Rahmen der Gesetzentwürfe zur Steuerreform in Ergänzung des § 33a EStG für die in § 33a Abs. 3 genannten Fälle, alternativ zur Steuerermäßigung bei Hausgehilfinnen und Haushaltshilfen, eine Steuerermäßigung auch bei Aufwendungen für Geräte, die die Haushaltsführung rationalisieren (z. B. Geschirrspülmaschinen, Waschmaschinen), vorzusehen.

2. Wenn ja, wie soll diese Regelung im einzelnen aussehen?

Bonn, den 5. Oktober 1971

Unterschriften umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Baier
Röhner
Biechele
Frau Stommel
Vogt
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Frau Griesinger
Alber
von Bockelberg
Breidbach
Dr. Evers
Dr. Früh
Haase (Kassel)
Häussler
Dr. Jenninger
Krampe
Maucher
Dr. von Nordenskjöld
Picard
Pieroth
Dr. Riedl (München)
Schröder (Wilhelminenhof)
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Steiner
Seiters
Susset
Wawrzik
Weber (Heidelberg)
Winkelheide
Wohlrabe